Richtlinie über *Gebühren* für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-*Gebühren*richtlinie – AdV-GR)

vom 22.09.2016 (Version 3.1)

Vorwort

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, Geobasisdaten zu erheben, zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Die Bundesländer erheben für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten *Gebühren*, soweit sie nach den rechtlichen Vorgaben dazu verpflichtet sind.

Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es, durch einfache *Gebühren*- und Lizenzstrukturen zu einer weiten *Verbreitung* und Nutzung der Geobasisdaten beizutragen. Die Geobasisdaten können insbesondere zum eigenen Gebrauch genutzt sowie zur Herstellung von *Folgeprodukten* und *Folgediensten* weiterverwendet werden.

Die *Gebühren*richtlinie gilt verbindlich für die länderübergreifende Bereitstellung von Geobasisdaten und Geodatendiensten sowie daraus abgeleiteter Produkte, soweit sie durch die zentralen Vertriebsstellen angeboten werden. Dabei können geldleistungspflichtige Geobasisdaten und Geodatendienste auch geldleistungsfreie Geobasisdaten oder Geodatendienste des Bundes und einzelner Länder enthalten.

Die Bundesländer werden gebeten, beim Erlass ihrer *Gebühren*ordnungen die Regelungen der *Gebühren*richtlinie zu übernehmen.

Die Regelungen nach

- Nr. 1.2.2 Tabelle 1b Nr. (1) (Staffelstufe 1.000),
- Nr. 2 Abs. 3 (*Darstellungsdienste*),
- Nr. 3.1 Abs. 2 (*verbundene Unternehmen*) und
- Nrn. 3.2.1 sowie 3.2.2 (*externe Nutzungen*)

gelten nicht für ALKIS®-*Präsentationsausgaben* des Teils B1 der Anlage B und ALKIS®-Datensätze des Teils B2 der Anlage B.

Diese Richtlinie ersetzt die AdV-GR in der Version 3.0 mit der Fassung vom 23. September 2015 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1 Berechnungsgrundlagen
1.1 *Gebühr* ... 3
1.2 Informationsmenge ... 3
1.2.1 Flächengröße ... 3
1.2.2 Objektanzahl ... 3
1.2.3 Pixelmenge ... 4
1.2.4 Zeitdauer ... 4
1.3 Mehrausfertigungen ... 4
1.4 Datenformat ... 4
1.5 Mindest*gebühr* ... 4
1.6 Aktualisierung ... 4

2 Bereitstellung 5

3 Nutzung 5
3.1 *Interne Nutzung* ... 5
3.2 *Externe Nutzung* ... 5
3.2.1 *Weitergabe* von Geobasisdaten ohne *Bearbeitung* ... 6
3.2.2 *Weitergabe* von Geobasisdaten mit *Bearbeitung* (Veredelung) zu *Folgeprodukten* oder *Folgediensten* ... 6

Anlage A - Geobasisdaten des AFIS®, SA*POS*® und Quasigeoid 7

A1 AFIS® - *Präsentationsausgaben* ... 7
A2 AFIS® - Datensätze ... 7
A3 Daten des SA*POS*® ... 7
A3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS) ... 7
A3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS) ... 8
A3.3 Geodätischer Postprocessing - Positionierungsservice (GPPS) ... 9
A3.4 Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für *interne* und *externe Nutzung*) ... 9
A4 Daten des Quasigeoids ... 10

Anlage B - Geobasisdaten des ALKIS® 11

B1 ALKIS® - *Präsentationsausgaben* ... 11
B2 ALKIS® - Datensätze und Produkte ... 11

Anlage C - Geobasisdaten des ATKIS® 12

C1 ATKIS® - *Präsentationsausgaben* ... 12
C2 ATKIS® - Datensätze ... 12
C2.1 Digitale Landschaftsmodelle ... 12
C2.2 Digitale Geländemodelle ... 13
C2.3 Digitale Orthophotos ... 13
C2.4 Digitale Topographische Karten ... 13

Anlage D – Sonstige AAA-Produkte und -dienste 15

D1 3D-Gebäudemodelle ... 15
D2 WebAtlasDE ... 15
D3 Geokodierungsdienst ... 15

Anlage Glossar 17

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 *Gebühr*

Für die Bereitstellung und das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig und/oder jährlich *Gebühren* erhoben. Diese berechnen sich nach den Basisbeträgen der Anlagen A bis D und den zutreffenden Regelungen unter Nrn. 1 bis 3.

1.2 Informationsmenge

(1) Die *Gebühr* wird nach der **Flächengröße**, der **Objektanzahl,** der **Pixelmenge** oder nach der **Zeitdauer** ermittelt.

(2) Die Basisbeträge der Anlagen A bis D werden, wenn nicht anders angegeben, in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1a** bis **1c** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.

1.2.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der *Gebühr* nach der Flächengröße. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

Nr.	Informationsmenge ´Landschaftsfläche [km²]´		Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich	500	1,0	
(2)	501 bis einschließlich	5.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	5.001 bis einschließlich	25.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	25.001 bis einschließlich	50.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	50.001 bis einschließlich	100.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über	100.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

Tabelle 1a
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden (Vektordaten), richtet sich die Höhe der *Gebühr* nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

Nr.	Informationsmenge ´Objekte [Anzahl]´		Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich	1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich	10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich	100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich	1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich	10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über	10.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

Tabelle 1b
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

1.2.3 Pixelmenge

Richtet sich die Höhe der *Gebühr* für die *Online-Bereitstellung* von Geobasisdaten über *Darstellungsdienste* nach der abgerufenen Pixelmenge, ist die Pixelmenge in der Summe über alle Produkte in Ansatz zu bringen.

Nr.	Informationsmenge ´Millionen Pixel [MPx]´		Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich	1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich	10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich	100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich	1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich	10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	10.000.001 bis einschließlich	100.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)
(7)	über	100.000.000	0,015625	zusätzlich zu (1) bis (6)

Tabelle 1c
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

1.2.4 Zeitdauer

Die Höhe der *Gebühr* für den Abruf von SA*POS*®-Daten richtet sich nach der Zeitdauer der Nutzung.

1.3 Mehrausfertigungen

Die Höhe der *Gebühr* für Mehrausfertigungen von *Präsentationsausgaben* bis maximal DIN A3 richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstausfertigung hergestellt werden. Der Basisbetrag für die Bereitstellung der *Präsentationsausgaben* ist mit dem zutreffenden Faktor zu multiplizieren.

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstausfertigung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

Tabelle 1d
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

1.4 Datenformat

Werden Geobasisdaten standardmäßig im Vektorformat geführt, so ist bei der *Gebühren*berechnung für die Bereitstellung daraus abgeleiteter Rasterdaten der Faktor 0,25 anzuwenden.

1.5 Mindest*gebühr*

Für die Bereitstellung und/oder das Recht zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten wird pro Antrag eine Mindest*gebühr* in Höhe von 50,00 € erhoben. Dies gilt nicht für geldleistungsfreie Angebote.

1.6 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten wird pro Jahr 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden *Gebühr* nach dieser Richtlinie erhoben.

2 Bereitstellung

(1) Für die Bereitstellung und das Recht zur *internen Nutzung* von Geobasisdaten wird eine *Gebühr* ausgehend von den Basisbeträgen der Anlagen A bis D unter Berücksichtigung der zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) erhoben (Bereitstellungs*gebühr*).

(2) Für *Downloaddienste* gilt die *Gebühr* gemäß Abs. 1.

(3) Für *Darstellungsdienste* wird jährlich eine Pauschale von 3 % der *Gebühr* gemäß Abs. 1 erhoben. Alternativ kann die *Gebühr* in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge mit einem Basisbetrag von 0,10 € / 1 Million Pixel (MPx) bestimmt werden. Die Ermäßigungsfaktoren nach Nr. 1.2.3, Tabelle 1c, sind zu berücksichtigen. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.

3 Nutzung

3.1 *Interne Nutzung*

(1) Die Bereitstellung nach Nr. 2 beinhaltet das Recht zur *internen Nutzung* durch den Lizenznehmer.

(2) Für das Recht zur *internen Nutzung* durch mit dem Lizenznehmer *verbundene Unternehmen* wird die *Gebühr* nach Nr. 2 mit folgenden Faktoren multipliziert:

Anzahl der mit dem Lizenznehmer *verbundenen Unternehmen*	**Faktor**
bis einschließlich 2	1,5
mehr als 2	2,5

Tabelle 2
Faktoren für die Nutzung durch *verbundene Unternehmen*

3.2 *Externe Nutzung*

(1) Mit der Bereitstellung nach Nr. 2 gilt das Recht für folgende *externe Nutzungen* durch den Lizenznehmer als erteilt:

- die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je vom Lizenznehmer verantworteter Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe (© GeoBasis-DE / *Kürzel Lizenzgeber* <*Jahr*>) als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien (analoge Medien, Druckdateien) anzuwenden,
- die kostenfreie *Weitergabe* von max. 100 analogen *Vervielfältigungen* aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 jährlich,
- Nutzung der Daten und Dienste zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen,
- Präsentation der Daten und Dienste auf Ausstellungen u. dgl., an denen der Lizenznehmer als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt.

(2) Für darüber hinausgehende *externe Nutzungen* wird eine *Gebühr* nach den Nrn. 3.2.1 oder 3.2.2 erhoben (Verwertungs*gebühr*).

3.2.1 *Weitergabe* von Geobasisdaten ohne *Bearbeitung* (Wiederverkauf)

(1) Eine jährliche *Gebühr* in Höhe von 5 % der Bereitstellungs*gebühr* wird nur bei einer *Offline-Bereitstellung* digitaler Geobasisdaten erhoben. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.

(2) Für jeden Wiederverkaufsfall wird vom Lizenznehmer (Vertriebspartner) eine Verwertungs*gebühr* erhoben, deren Höhe sich aus der Multiplikation der *Gebühr* nach Nr. 2 Abs. 1 mit dem Faktor 0,6 ergibt.

3.2.2 *Weitergabe* von Geobasisdaten mit *Bearbeitung* (Veredelung) in *Folgeprodukten* oder *Folgediensten*

(1) Für die erstmalige Bereitstellung digitaler Geobasisdaten wird eine *Gebühr* nach Nr. 2 von maximal 5.000,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr wird für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten nach Nr. 1.6 eine *Gebühr* von maximal 900,00 € erhoben. Diese Regelungen gelten nicht für Daten des Teils A3 der Anlage A sowie für analoge Geobasisdaten.

(2) Für das Recht zur Verwertung wird eine jährliche *Gebühr* nach Tabelle 3 oder Tabelle 4 erhoben. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.

Folgenutzungen mit Bearbeitung (*Folgeprodukt, Folgedienst*)	**Verwertungs*gebühr* in Prozent der *Gebühr* nach Nr. 2 Abs. 1**	
	Teil A3 der Anlage A	**übrige Anlagen**
eine bis drei	100	10
mehr als drei		20

Tabelle 3
Verwertungs*gebühr* der *externen Nutzung* in *Folgeprodukten* und *-diensten*

Unterlizenzierung* von *Folgeprodukten* und *Folgediensten				
Unterlizenznehmer		***Weitergabe* ausschließlich an Endnutzer**	**Verwertungs*gebühr* in Prozent der *Gebühr* nach Nr. 2 Abs. 1**	
Anzahl	**Benennung**		**Teil A3 der Anlage A**	**übrige Anlagen**
einer	ja	ja	150	40
zwei	ja	ja	200	60
drei	ja	ja	240	80
vier	ja	ja	270	100
mehr als vier	ja	ja	300	150
	ja	nein	---	300
	nein	nein	---	400

Tabelle 4
Verwertungs*gebühr* für *Unterlizenzierungen*

(3) Wird nach Beendigung einer zeitlich befristeten Lizenz nach Abs. 2 eine fortgesetzte Nutzung der bis zum Ende des Lizenzzeitraums bereitgestellten Daten vereinbart, wird folgende gestaffelte *Gebühr* als Einmalbetrag erhoben:

für das erste Jahr einer fortgesetzten Nutzung	80 %
für das zweite Jahr einer fortgesetzten Nutzung	50 %
für das dritte Jahr einer fortgesetzten Nutzung	35 %
ab dem vierten Jahr einer fortgesetzten Nutzung	0 %

der jährlichen *Gebühr* nach Abs. 2.

Anlage A
Geobasisdaten des AFIS®, SA*POS*® und Quasigeoid

A1 AFIS® - *Präsentationsausgaben*

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **AFIS® - *Präsentationsausgaben*** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle A.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Punktlisten (pro angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten (bis einschließlich DIN A3)	10,00
Festpunktübersichten (größer DIN A3)	20,00

Tabelle A.1
Basisbeträge für die AFIS® - *Präsentationsausgaben*

A2 AFIS® - Datensätze

Die *Gebühr* für die Bereitstellung von **AFIS®-Datensätzen** richtet sich nach dem Basisbetrag der **Tabelle A.2**. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerefest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt.

AFIS® - Datensätze	€ / Objekt
Festpunkt (je Produkt)	0,90

Tabelle A.2
Basisbetrag für die Bereitstellung von AFIS® - Datensätzen

A3 Daten des SA*POS*®

A3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

(1) Die *Gebühr* für EPS-Daten über UKW oder LW ist mit dem Kauf des UKW- bzw. LW-Decoders abgegolten.

(2) Die *Gebühr* für EPS-Daten über 2 m-Funk oder GSM beträgt:

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
je Bundesland	150,00

(3) Auf spezielle Anforderung überregionaler EPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates über 2 m-Funk oder GSM ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall wird folgende Pauschal*gebühr* erhoben.

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
Pauschal*gebühr*	700,00

A3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

(1) Die *Gebühr* beträgt bei einer Taktrate von 1 Hertz:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro angefangene Minute
je Messung / Einwahl	0,10

(2) Alternativ kann folgende Pauschal*gebühr* für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung erhoben werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Monat
je Freischaltung	250,00

(3) Auf spezielle Anforderung überregionaler HEPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall wird neben der *Gebühr* nach Abs. 1 folgende zusätzliche *Gebühr* erhoben.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Freischaltung
zusätzliche *Gebühr*	250,00

(4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SA*POS*®-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.

(5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die *Gebühr* nach Abs. 1 zur Anwendung:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

(6) Für die Nutzung der SA*POS*®-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindest*gebühr***, die jeden Monat unabhängig von der Datennutzung mindestens zu leisten ist, gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SA*POS*®-GPPS (Nr. A3.3 Abs. 5) wird die Mindest*gebühr* nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Abs. 5 entfällt die Mindest*gebühr*.

SA*POS*®-Daten	€ / Monat
Mindest*gebühr*	10,00

A3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

(1) Die *Gebühr* für jede Referenzstation richtet sich nach den Basisbeträgen der **Tabelle A.3**.

GPPS-Daten (Taktrate)	€ / pro Minute
≤ 1 Hertz	0,20
> 1 Hertz	0,80

Tabelle A.3
Basisbeträge für die Bereitstellung von GPPS-Daten

(2) Alternativ kann bei einer Taktrate ≤ 1 Hertz folgende Pauschal*gebühr* für jede Referenzstation erhoben werden.

GPPS-Daten	€ / pro Monat
Pauschal*gebühr* je Referenzstation	500,00

(3) Die *Gebühr* für den SA*POS*®-GPPS-Berechnungsdienst GPPS-PrO wird nach **Tabelle A.3** erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, in dem der Nutzer Messdaten aufgezeichnet hat, die er anschließend online zur Prozessierung an die SA*POS*®-Zentrale überträgt.

(4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SA*POS*®-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.

(5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die *Gebühr* nach Abs. 1 zur Anwendung:

GPPS-Daten	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

(6) Für die Nutzung der SA*POS*®-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindest*gebühr*** gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SA*POS*®-HEPS (Nr. A3.2 Abs. 6) wird die Mindest*gebühr* nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Abs. 5 entfällt die Mindest*gebühr*.

SA*POS*®-Daten	€ / Monat
Mindest*gebühr*	10,00

A3.4 Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für *interne* und *externe Nutzung*)

(1) Bei der Nutzung von Daten von weniger als 20 Referenzstationen wird für jede benutzte Referenzstation folgende Pauschal*gebühr* erhoben (In der *Gebühr* eingeschlossen sind alle Nutzungen nach Nrn. A3.1 bis A3.3.):

< 20 Referenzstationen	€ / pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	480,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	400,00

Tabelle A.4
Nutzung durch Diensteanbieter (< 20 Referenzstationen)

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich die Pauschal*gebühr* durch lineare Interpolation.

(2) Die *Gebühr* nach **Tabelle A.4** reduziert sich nach **Tabelle A.5**, sofern die Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat und einer Referenzstation) eingeschränkt ist. Dieser Verminderungsanspruch ist ausgeschlossen, falls die Einschränkungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen per E-Mail oder per Fax der abgebenden Stelle mitgeteilt werden.

Verfügbarkeit [%]			Faktor
< 98,5	bis	90,0	0,75
< 90,0	bis	75,0	0,50
< 75,0	bis	50,0	0,25

< 50,0	0

Tabelle A.5
***Gebühren*minderung bei eingeschränkter Verfügbarkeit**

(3) Bei der Nutzung von Daten von mindestens 20 Referenzstationen wird eine nutzungsabhängige *Gebühr* für *Folgedienste* erhoben. Die Höhe der *Gebühr* richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Dienste nach Nrn. A3.1 und A3.2. Die *Gebühr* wird nach Nr. A3.2 Abs. 1 berechnet und eine Ermäßigung von 70 % gewährt. Die Abgabe eines Echtzeitpositionierungsservices nach Nr. A3.1 ist hierin enthalten. Die Mindest- und Maximal*gebühren* nach **Tabelle A.6** sind zu beachten.

Anzahl bereitgestellter Referenzstationen	Mindest*gebühr* € pro Jahr	Maximal*gebühr* € pro Jahr
20 bis 100	52.000	144.000
bis 150	58.500	162.000
bis 200	65.000	180.000
bis 250	71.500	198.000

Tabelle A.6
Mindest- und Maximal*gebühren* für Nutzung durch Diensteanbieter (mindestens 20 Referenzstationen)

A4 Daten des Quasigeoids

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids ist für die jeweilige Anzahl der **Tabelle A.7** zu entnehmen**.**

Anzahl der Geoidteile	€
1	250,00
2	450,00
3	600,00
4	750,00

Tabelle A.7
Basisbeträge für das Geoid

(2) Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.

Anlage B
Geobasisdaten des ALKIS®

B1 ALKIS® - *Präsentationsausgaben*

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - *Präsentationsausgaben*** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Liegenschaftskarte (bis einschließlich DIN A3)	20,00
Liegenschaftskarte (größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0)	40,00
Flurstücksnachweis	10,00
Flurstücks- und Eigentümernachweis	
Grundstücksnachweis	
Bestandsnachweis	20,00

Tabelle B.1
Basisbeträge für die ALKIS® - *Präsentationsausgaben*

B2 ALKIS® - Datensätze und Produkte

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - Datensätzen** / **Produkten** ist für den jeweiligen Datensatz / das jeweilige Produkt der **Tabelle B.2** zu entnehmen. Die Objekte werden pro Datensatz / Produkt gezählt.

ALKIS® - Datensätze	€ /Objekt	Maximal*gebühr* € / ALKIS-Datensätze
Komplettabgabe auf Basis Flurstück	3,80	-
Komplettabgabe auf Basis Flurstück (ohne Eigentümer)	3,30	-
Flurstücke	1,80	-
Gebäude	0,90	-
Tatsächliche Nutzung	0,90	-
Bodenschätzung	0,90	-
Eigentümer	0,90	-
Produkt	**€ /Objekt**	**Maximal*gebühr* € / Produkt**
Hauskoordinaten	0,15	100.000
Hausumringe	0,12	100.000

Tabelle B.2
Basisbeträge für die ALKIS®-Datensätze und Produkte

Gezählt werden die in der Spalte „ALKIS® - Datensätze / Produkt“ genannten Objekte. Genaueres ist der Anlage „Objektartenbereiche ALKIS®“ zu entnehmen. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

Es ist zulässig, aus einer statistischen Erhebung im Bundesland eine mittlere *Gebühr* für ein Flurstück zu erheben und auf diese die ALKIS®-Komplettabgabe bzw. Berechnungen in Shop-Systemen zu gründen.

Anlage C
Geobasisdaten des ATKIS®

C1 ATKIS® - *Präsentationsausgaben*

Die *Gebühr* für die Bereitstellung von **ATKIS® - *Präsentationsausgaben*** richtet sich nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle.

Präsentationsausgabe	**pro Kartenblatt in €**
Topographische Kartenwerke (TK)	5,00

Tabelle C.1
ATKIS® - *Präsentationsausgaben*

C2 ATKIS® - Datensätze

C2.1 Digitale Landschaftsmodelle

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Landschaftsmodellen (DLM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.2** zu entnehmen.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle C.2** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle C.3** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches. Eine Übersicht bietet die Anlage „Teilmengen Objektartenbereiche ATKIS“.

Digitale Landschaftsmodelle	**Produkt**			
	Basis-DLM	**DLM50**	**DLM250**	**DLM1000**
	€ / km²	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**
Basisbeträge	7,50	2,00	geldleistungsfrei	
Maximal*gebühr*	€	€	€	€
	165.000	44.000	geldleistungsfrei	

Tabelle C.2
Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich	**Faktor**
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Relief	0,15

Tabelle C.3
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DLM

(2) Details zu den in den einzelnen Objektartenbereichen enthaltenen Objektarten sind der Anlage „Objektartenbereiche ATKIS“ zu entnehmen.

(3) Datensätze des DLM können optional objektbezogen mit einem Basisbetrag von **0,06 € / Objekt** abgegeben werden.

C2.2 Digitale Geländemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Geländemodellen (DGM**) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.4** zu entnehmen.

Digitale Geländemodelle	**Produkt**							
	DGM1	**DGM2**	**DGM5**	**DGM10**	**DGM25**	**DGM50**	**DGM200**	**DGM1000**
Standard-Gitterweite	**1 m**	**2 m**	**5 m**	**10 m**	**25 m**	**50 m**	**200 m**	**1.000 m**
	€ / km²	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**	**€ / km²**
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	geldleistungsfrei	
Maximal*gebühr*	€	€	€	€	€	€	€	€
	1.322.000	826.000	330.000	165.000	66.000	16.500	geldleistungsfrei	

Tabelle C.4
Digitale Geländemodelle (DGM)

C2.3 Digitale Orthophotos

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Orthophotos (DOP)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.5** zu entnehmen.

Digitale Orthophotos	**Produkt**	
	DOP20	**DOP40**
	€ / km²	**€ / km²**
Basisbeträge	9,00	6,00
Maximal*gebühr*	€	€
	198.000	132.000

Tabelle C.5
Digitale Orthophotos (DOP)

C2.4 Digitale Topographische Karten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Topographischen Karten (DTK)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.6** zu entnehmen.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.3** zu multiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.7** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Digitale Topographische Karten	Produkt					
	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK250	DTK1000
	€ / km²	€ / km²	€ / km²	€ / km²	€ / km²	€ / km²
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10	geldleistungsfrei	
Maximal*gebühr*	€	€	€	€	€	€
	88.000	22.000	6.600	100	geldleistungsfrei	

Tabelle C.6
Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

Tabelle C.7
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DTK-V

Anlage D

Sonstige AAA-Produkte und -dienste

D1 3D-Gebäudemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **3D-Gebäudemodellen** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle D.1** zu entnehmen.

3D-Gebäude-modelle	**Produkt**	
	LoD1	**LoD2**
	€ / Objekt	**€ / Objekt**
Basisbetrag	0,27	0,65
Maximal*gebühr*	€	€
	225.000	540.000

Tabelle D.1
Basisbeträge und Maximal*gebühr* für 3D-Gebäudemodelle

Falls aus fachlichen oder technischen Gründen eine objektbasierte Zählweise nicht möglich ist, sind länderintern abweichende Regelungen wie z. B. Flächenansätze zulässig.

D2 WebAtlasDE

(1) Die Bereitstellung des WebAtlasDE erfolgt ausschließlich länderübergreifend. Hierfür gilt das folgende *Gebühren*modell:

WebAtlasDE / WebAtlasDE.light			***Gebühr***
Produkt	Bereitstellung und Nutzung		
beide	Viewing für Jedermann		*gebühren*frei
WebAtlasDE.light	*interne* und *externe Nutzung* für Jedermann		*gebühren*frei
WebAtlasDE	*interne Nutzung*	- privater Gebrauch	*gebühren*frei
		- Unterricht an Schulen	*gebühren*frei
		- wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen	*gebühren*frei
		- geschäftlicher Gebrauch	380,00 € / Jahr
	externe Nutzung durch *Weitergabe* mit *Bearbeitung*	- zu *Folgeprodukten* und/oder *Folgediensten*	*Gebühr* nach Nr. 3.2.2. i. V. m. Abs. 2

Tabelle D.2
***Gebühren*modell WebAtlasDE**

(2) Der Basisbetrag zur Berechnung der Verwertungs*gebühr* für die *externe Nutzung* des WebAtlasDE beträgt 20 % der für das Basis-DLM in der **Tabelle C.2** festgelegten *Gebühr*.

D3 Geokodierungsdienst

(1) Die Bereitstellung des Geokodierungsdienstes erfolgt ausschließlich länderübergreifend. Hierfür gilt das folgende *Gebühren*modell:

Geokodierungsdienst			***Gebühr***
Produkt		Bereitstellung und Nutzung	
Ortssuchdienst	Hauskoordinaten und geographische Namen	in Geoanwendungen zum eigenen Gebrauch	470,00 € / Jahr
	Flurstückskoordinaten	in Geoanwendungen zum eigenen Gebrauch	970,00 € / Jahr
	Geographische Namen, Haus- und Flurstücks-koordinaten	in Geoanwendungen zum eigenen Gebrauch	1.170,00 € / Jahr
	beliebige *geographische Identifikatoren*	in Geoanwendungen, die über den eigenen Gebrauch hinaus geht (*Weitergabe* in *Folgediensten*)	nach Nr. 3.2.2 bzw. pauschal bei bundesweiter Nutzung in einem Folgedienst geograph. Namen, Hauskoordinaten 2.400,00 € / Jahr Flurstückskoordinaten 5.500,00 € / Jahr Haus- und Flurstückskoordinaten 7.000,00 € / Jahr
Geokodierungsdienst einschließlich reverser Funktionalität	beliebige *geographische Identifikatoren*	zum eigenen Gebrauch	nach Nr. 2 Abs. 2
	beliebige *geographische Identifikatoren*	die über den eigenen Gebrauch hinaus geht (*Weitergabe* in *Folgediensten*)	nach Nr. 3.2.2 bzw. pauschal bei bundesweiter Nutzung in einem Folgedienst geograph. Namen, Hauskoordinaten 10.000,00 € / Jahr Flurstückskoordinaten 35.900,00 € / Jahr Haus- und Flurstückskoordinaten 45.700,00 € / Jahr

Tabelle D.3
***Gebühren*modell Geokodierungsdienst**

(2) Der Basisbetrag zur *Gebühr*enberechnung für den Ortssuchdienst beträgt unabhängig von der Art des *geographischen Identifikators* 0,023 € für jede Kombination aus *geographischem Identifikator* und dem zugehörigen Koordinatenpaar.

(3) Der Basisbetrag zur *Gebühr*enberechnung für den Geokodierungsdienst beträgt in beiden Richtungen für die Hauskoordinaten 0,15 € (siehe **Tabelle B.2**), für Flurstückskoordinaten 0,15 € und für die geographischen Namen 0,06 € (siehe **Nr. C2.1 Abs. 3**).

Anlage Glossar

Bearbeitung, Umgestaltung
Bearbeitungen und *Umgestaltungen* sind beispielsweise Veränderungen am Original, das Hinzufügen oder Weglassen von Informationen, die Übertragung in andere Werkstoffe oder -gattungen, die Transformation in andere Formate oder die Einordnung in andere Sachzusammenhänge. Diese Nutzungshandlungen selbst sind nicht lizenzpflichtig; hingegen sind z. B. die Nutzung von *Bearbeitungen* und *Umgestaltungen* im *Intranet*, deren *Vervielfältigung*, *Verbreitung* und/oder öffentliche Zugänglichmachung in der Regel lizenzpflichtig

Darstellungsdienste
*Darstellungsdienst*e ermöglichen es mindestens, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen. Sie schließen eine dauerhafte Datenspeicherung (Download) aus.

Downloaddienste
Downloaddienste ermöglichen das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze. *Downloaddienste* mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.

Externe Nutzung
Externe Nutzung ist jede Art von *Weitergabe* oder öffentliche Zugänglichmachung von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte ohne oder mit *Bearbeitung* zu *Folgeprodukten* oder *Folgediensten*.

Folgedienste
*Folgedienst*e sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden bzw. welche die Geodatendienste des Lizenzgebers in andere Sachzusammenhänge einordnen. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

Folgeprodukte
*Folgeprodukt*e sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch *Bearbeitung* von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

Gebühr
Die *Gebühr* ist die Gegenleistung für die Bereitstellung von Geobasisdaten und das Recht zur *internen* oder in Abhängigkeit von der jeweiligen Lizenzierung *externen Nutzung*.

Geographischer Identifikator
Geographische Identifikatoren sind insbesondere Bezeichnungen und Schlüssel von Gebäuden (Postadresse), Flurstücken, administrativen Gebietseinheiten, geographischen Gebietseinheiten, geodätischen Gebietseinheiten (Katasterbezirke, Flurkarten, DOP-Kacheln, TK-Gebiete), statistischen Gebietseinheiten (NUTS, LAU, Gitterzellen), sonstigen fachbezogenen Gebietseinheiten (z.B. zur Umweltberichterstattung, zur Forsteinrichtung) und touristischen Points-of-Interest (POI).

Interne Nutzung
Interne Nutzung ist jede Nutzung von Geobasisdaten innerhalb des Privat- oder Geschäftsbereiches des Lizenznehmers. Zum Privatbereich des Lizenznehmers gehört auch ein abgegrenzter Kreis von Personen, denen der Lizenznehmer persönlich verbunden ist. *Interne Nutzung*shandlungen sind insbesondere die *Bearbeitung, Umgestaltung*, *Vervielfältigung* von Geobasisdaten oder deren Verwendung in einem *Intranet*. Die für die *interne Nutzung* aufgrund gesetzlicher Vorschriften lizenzpflichtigen Nutzungen (*Vervielfältigung* und Verwendung in einem *Intranet*) werden als „Recht zur internen Nutzung“ bezeichnet.

Intranet
Ein *Intranet* bezeichnet ein nicht öffentliches Computernetzwerk, das der Information und Kommunikation innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation dient.

Die Nutzung von Geobasisdaten im *Intranet* umfasst daher deren Zugänglichmachung in einem nicht öffentlichen Computernetzwerk. Diese Nutzungshandlungen sind in der Regel lizenzpflichtig.

Offline-Bereitstellung
Die *Offline-Bereitstellung* umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg).

Online-Bereitstellung
Die *Online-Bereitstellung* umfasst die automatisierte Bereitstellung von Daten über eine E-Shop-Funktionalität oder über Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

Präsentationsausgaben
Präsentationsausgaben sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. TK, Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF) möglichst in automatisiert erstellter Darstellung.

Unterlizenzierung
Unterlizenzierung ist das Recht zur Vergabe von Lizenzen an *Folgeprodukten* oder *Folgediensten* an Dritte zur *Vervielfältigung*, zur Nutzung im *Intranet*, und Internet sowie zur *Verbreitung*.

Verbreitung
Verbreitung ist das Anbieten sowie in Verkehr bringen des Originals oder von *Vervielfältigung*sstücken in körperlicher Form.

Verbundene Unternehmen
Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Anmerkung: entnommen aus § 290 HGB, § 271 Abs. 2 HGB und § 15 des Aktiengesetzes (AktG).

Vervielfältigung
Vervielfältigung ist die Herstellung von (körperlichen) *Vervielfältigung*sstücken wie beispielsweise das Digitalisieren oder Scannen von *Präsentationsausgaben* oder das Brennen digitaler Daten auf Datenträger. Diese Nutzungshandlung ist in der Regel lizenzpflichtig; insbesondere für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bestehen gesetzliche Ausnahmen.

Weitergabe
Weitergabe im Sinne dieser Richtlinie ist jede *Verbreitung*, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.